



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měščanosta města Budyšin

Stadtratsbeschlüsse



Neufassung der Gebühren- und Benutzersatzung für Räume in Schulen in Trägerschaft der Stadt Bautzen (Schulraumsatzung)

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Gebühren- und Benutzersatzung für Räume in Schulen in Trägerschaft der Stadt Bautzen (Schulraumsatzung) gemäß Anlage 1

Bautzen, 29.9.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Gebühren- und Benutzersatzung für Räume in Schulen in Trägerschaft der Stadt Bautzen (Schulraumsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) am 29. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Schulen in Trägerschaft der Stadt Bautzen gemäß Anlage 1. Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich auf die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und deren Außenanlagen. Sportstätten nach der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättenatzung) sind nicht von dieser Satzung umfasst.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Schulen der Stadt Bautzen gemäß § 1 werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (2) Schulen dienen dem Schulbetrieb, insbesondere dem Durchführen des Unterrichts, Ganztagsangeboten, Schulveranstaltungen, Elternabenden und Veranstaltungen schulischer Mitwirkungsgremien (schulische Nutzung).
- (3) Die Schulräume gemäß Anlage 2 dieser Satzung können für Veranstaltungen im Sozial-, Kultur- und Bildungsbereich genutzt werden.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 10 Absatz 1, 2 und 5 SächsGemO Einwohner der Stadt Bautzen und ihnen gleichgestellte juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
- (2) Eine Nutzung durch andere als in Absatz 1 genannte Personen kann im Rahmen des § 2 Absatz 3 zugelassen werden.

§ 4 Nutzungszeiträume/ Umfang der Nutzung

- (1) Die Vergabe der Nutzung erfolgt für die jeweilige Veranstaltung
 1. als Einzelnutzung oder
 2. als Dauernutzung innerhalb eines Schuljahres für einen festgelegten Zeitraum im Tages-, Wochen- oder Monatsrhythmus.
- (2) Eine Nutzung der Schulen kann Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen. Dies gilt grundsätzlich jedoch nur außerhalb der regulären Unterrichtszeiten und wenn eine schulische Nutzung nach § 2 Abs. 2 dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Nutzung nicht an einem Feiertag oder in den Schulferien stattfinden soll. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können bei begründetem Bedarf oder erheblichem öffentlichem Interesse darüber hinausgehende Nutzungszeiten zugelassen werden.

Die Nutzungszeiten werden jeweils zur Viertelstunde, zur halben Stunde, zur Dreiviertelstunde sowie zur vollen Stunde vergeben. Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt im Viertelstundentakt wobei die Mindestnutzungszeit eine halbe Stunde beträgt.

- (3) Das Betreten des Schulgeländes ist erst ab dem Zeitpunkt gestattet, ab dem die Nutzung zugelassen ist. Das Schulgelände ist spätestens mit dem Ende der zugelassenen Nutzung zu verlassen.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Schulräume oder die Zuweisung einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.
- (5) Neben der Genehmigung der Nutzung des zugewiesenen Schulraumes regelt der Nutzungsbescheid den Umfang der Nutzung von darin enthaltenen Ausstattungsgegenständen und Nebenräumen wie Sanitäräumen, Fluren oder Treppenhäusern. Bei Bedarf kann eine Nutzung bestimmter Ausstattungsgegenstände gesondert beantragt und genehmigt werden.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Die Beantragung der Nutzungszeiten für Nutzungen gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung hat durch den Nutzer schriftlich und mittels eines von der Stadt Bautzen zur Verfügung gestellten Antragsformulars, in der Regel vier Wochen vor der beantragten Nutzung, zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist nach Satz 1 zählt das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Bautzen.
- (2) Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen, die ohne Einhaltung der Frist nach Absatz 1 gestellt werden, erfolgt nachrangig.

§ 6 Vergabeverfahren

- (1) Die Zusage einer Nutzung von Schulräumen gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung erfolgt mittels Nutzungsbescheid.
- (2) Gehen für die gleiche Nutzungszeit mehrere Anträge ein, werden diese entsprechend der Vergabegrundsätze geprüft und entschieden.

§ 7 Vergabegrundsätze

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt grundsätzlich unter Beachtung des § 4 Abs. 2 in nachstehender Rangfolge:
 1. Nutzungen von gemeinnützigen Vereinen, die ihren Vereinssitz in der Stadt Bautzen haben und deren Satzungszweck die Förderung der Schule in Trägerschaft der Stadt Bautzen beinhaltet (Schulfördervereine),
 2. Nutzungen der Stadt Bautzen,
 3. Nutzungen von Behörden des Freistaates Sachsen,
 4. Nutzungen von sonstigen gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen, welche ihren Sitz in der Stadt Bautzen haben,
 5. sonstige Nutzungen.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann von der Rangfolge nach Absatz 1 abgewichen werden, insbesondere wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.
- (3) Antragsteller, die mit der Zahlung bereits fälliger Nutzungsgebühren im Rückstand stehen oder in der Vergangenheit bereits gegen weitere Vorgaben der Satzung verstoßen haben, können bei der Vergabe der Nutzungszeiten entweder nachrangig berücksichtigt oder ganz von der Vergabe ausgeschlossen werden.
- (4) Mit Erteilung eines Nutzungsbescheides erhält der Nutzer die für das Betreten der Schule erforderlichen Zugangsmittel (z.B. Schlüssel, Transponder), oder es wird auf andere Weise seitens der Stadt Bautzen sichergestellt, dass dem Nutzer die entsprechenden Schulräume für den Zeitraum der Nutzung zugänglich sind.
- (5) Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Zugangsmittel nach Absatz 4 ist nicht zulässig. Die Stadt Bautzen kann nach vorheriger Ankündigung vom Nutzer die Vorlage von allen dem Nutzer zur Verfügung gestellten Zugangsmitteln verlangen. Der Nutzer haftet vollumfänglich für den Verlust eines Zugangsmittels sowie für alle

mit dem Verlust einhergehenden Schäden am Eigentum der Stadt Bautzen.

§ 8 Verhalten und Pflichten der Nutzer

- (1) Im gesamten Schulgelände hat sich jeder Nutzer so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Übernachtungen in den überlassenen Schulräumen sind verboten, sofern nicht die Schule oder die Stadt Bautzen selbst Veranstalter ist.
- (2) Der Nutzer hat die Vorgaben der Schulraumsatzung sowie die für die jeweilige Schule geltende Hausordnung einzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet, sich eigenständig über die jeweiligen Regelungen zu informieren und weitere Teilnehmer der Veranstaltung entsprechend einzuweisen.
- (3) Das Auslegen, Anbringen bzw. Aufstellen von Aushängen, Hinweisschildern oder Werbung durch den Nutzer ist grundsätzlich nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 kann das Auslegen, Anbringen bzw. Aufstellen von Aushängen, Hinweisschildern oder Werbung auf Antrag genehmigt werden. Während der Nutzung ausgelegte, angebrachte bzw. aufgestellte Informations- oder Werbematerialien sind bis zum Nutzungsende eigen- und vollständig durch den Nutzer wieder zu entfernen.
- (4) Die Einrichtungsgegenstände der Schulräume dürfen nur ihrem Zweck und der im Nutzungsbescheid erteilten Genehmigung entsprechend genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort abzustellen oder abzulegen.
- (5) Der Nutzer hat zu Beginn sowie nach Beendigung der Nutzung die Schulräume auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schäden oder sonstige Probleme sind zu dokumentieren und ohne Zeitverzug der Stadt Bautzen anzuzeigen. Die genutzten Schulräume sowie das Schulhaus einschließlich Umfriedung sind nach dem Verlassen durch den Nutzer ordnungsgemäß zu verschließen, es sei denn im Nutzungsbescheid wurden anderweitige Regelungen getroffen.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Dem Nutzer obliegt während der gesamten Nutzungszeit die Aufsichtspflicht in den Schulräumen. Im Nutzungsantrag ist eine Person mit vollständigem Namen, Anschrift und erreichbarer Mobilfunknummer zu benennen, welche über den gesamten Zeitraum der Nutzung anwesend und telefonisch erreichbar ist.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, geeignete Betreuung- und Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl zu bestimmen und vorzuhalten. Die Betreuung- und Aufsichtspersonen müssen volljährig und geschäftsfähig sein.
- (3) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf den gesamten Nutzungsbereich einschließlich der Sanitärbereiche, Flure, Treppenhäuser, das Außengelände und die sonstigen Zuwegungen zu den genehmigten Schulräumen.

§ 10 Verkauf/Ausschank

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art sowie eine Abgabe von Speisen und Getränken sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann in begründeten Fällen die Abgabe von Speisen und Getränken in einzelnen Schulräumen genehmigt werden. Die Zuweisung der Nutzungsflächen erfolgt durch die Stadt Bautzen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Nutzungsfläche innerhalb der Schulräume.
- (3) Alle weiteren für eine Nutzung nach Absatz 2 erforderlichen Genehmigungen oder behördlichen Anzeigen sind von der Nutzungsgenehmigung nicht umfasst. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich eigenständig über entsprechende Notwendigkeiten zu informieren. Ein

Verstoß gegen Genehmigungs- oder Anzeigepflichten durch den Antragsteller führt zur Versagung oder dem Widerruf der Genehmigung zur Abgabe von Speisen und Getränken.

- (4) Alle aus der Nutzung gemäß Absatz 2 anfallenden Abfälle sowie Verpackungen sind eigenständig und auf eigene Kosten durch den Nutzer der Schulräume unverzüglich bis zum Nutzungsende zu entsorgen.

§ 11 Einbringen von Geräten und Gegenständen

- (1) Das Einbringen von Geräten oder sonstigen Gegenständen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Bautzen befinden, sowie deren Aufstellung und Nutzung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bautzen. Ein Anspruch auf das Einbringen eigener Geräte oder Gegenstände durch den Nutzer besteht nicht.
- (2) Die Geräte und sonstigen Gegenstände nach Absatz 1 müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung, entsprechen. Unterlagen von erforderlichen Prüfungen und Wartungen sind auf Anforderung der Stadt Bautzen vorzulegen. Die eingebrachten Geräte und sonstigen Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den Geräten und sonstigen Gegenständen im Eigentum der Stadt Bautzen unterscheiden lassen.
- (3) Bei Nutzung von elektronischen Geräten, welche an das Stromversorgungsnetz der Stadt Bautzen angeschlossen werden sollen, müssen diese den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen.
- (4) Eingebrachte defekte oder ungeprüfte Geräte sowie schadhafte Gegenstände sind unverzüglich durch deren Eigentümer aus den Schulräumen zu entfernen. Ist der Eigentümer nicht der Nutzer, trifft die Verpflichtung diesen gleichermaßen.

§ 12 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister der Stadt Bautzen aus. In Vertretung des Oberbürgermeisters wird das Hausrecht durch folgende Personen ausgeübt:
 1. zuständige Beschäftigte der Stadt Bautzen,
 2. Schulleitung bzw. von ihr beauftragte Personen im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen innerhalb ihrer jeweiligen Schulgebäude und der dazugehörigen Außenanlagen,
 3. durch die Stadt Bautzen beauftragte Personen.
- (2) Die Personen, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, die Schulen mit Außenanlagen auch während der Nutzung jederzeit zu betreten und dem Nutzer Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist durch den Nutzer unverzüglich Folge zu leisten.

§ 13 Gebühren

- (1) Die Stadt Bautzen erhebt für die Nutzungen der Schulräume gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, auf dessen Antrag der Nutzungsbescheid ergeht. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr entsteht mit dem Zugang des Nutzungsbescheides und wird sofort fällig. Die Zahlung erfolgt gemäß den Festlegungen im Nutzungsbescheid.
- (4) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.
- (5) Rundgänge durch Schulgebäude, bspw. anlässlich von Klassen- oder Jahrgangstreffen, sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Teilnehmeranzahl und beträgt

- für bis zu 30 Teilnehmer die Gebühr eines Klassenraumes,
 - für bis zu 60 Teilnehmer die zweifache Gebühr eines Klassenraumes und
 - für mehr als 60 Teilnehmer die dreifache Gebühr eines Klassenraumes.
- (6) Keine Gebühren werden für folgende Nutzungen erhoben:
1. Veranstaltungen der Schulen und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen,
 2. Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Vereinigungen, die ihren Sitz in der Stadt Bautzen haben und deren Satzungszweck die Förderung der Schule in Trägerschaft der Stadt Bautzen beinhaltet, in der die Veranstaltung erfolgen soll, sofern im Rahmen dieser Nutzung keine Einnahmen durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt werden,
 3. Veranstaltungen von Behörden des Freistaates Sachsen mit unmittelbarem Schulbezug, sofern im Rahmen dieser Nutzung keine Einnahmen durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt werden.
- (7) Die Berechnung der Nutzungsgebühr erfolgt je angefangene Viertelstunde.
- (8) Bei einer Nutzung der Schulräume über den genehmigten Zeitraum hinaus, erfolgt eine Nachberechnung je angefangener Viertelstunde.

§ 14 Abmeldungen von genehmigten Nutzungen/ Erstattung von Nutzungsgebühren

- (1) Abmeldungen von genehmigten Nutzungen gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag durch den Nutzer vorgenommen werden. Die Bestätigung der Abmeldung erfolgt mittels Änderungs- oder Aufhebungsbescheid zum Nutzungsbescheid.
- (2) Bei Abmeldungen von Einzelnutzungen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis zu sieben Tagen vor dem jeweiligen Nutzungstermin werden die Nutzungsgebühren um 100 % ermäßigt; bei Abmeldungen von weniger als sieben Tagen sind die Nutzungsgebühren in voller Höhe zu tragen.
- (3) Dauernutzungen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 können jeweils nur für den gesamten verbleibenden Nutzungszeitraum abgemeldet werden. Die Nutzungsgebühren werden nach Ablauf von vierzehn Tagen nach erfolgter Abmeldung um 100 % für noch nicht in Anspruch genommene Nutzungszeiträume ermäßigt.
- (4) Zur Wahrung der Fristen nach Absatz 2 und 3 zählt jeweils das Datum des Antragsinganges bei der Stadt Bautzen.
- (5) Unabhängig der Fristen nach Absatz 2 und 3 kann eine Erstattung der Nutzungsgebühren für noch nicht durchgeführte Nutzungen erfolgen, wenn die Abmeldung auf Gründen beruht, die der Nutzer nachweislich nicht selbst zu vertreten hat.

§ 15 Änderung, Untersagung oder Widerruf der Nutzungsrechte/Ersatzvornahme

- (1) Ein rechtmäßig ergangener Nutzungsbescheid kann jederzeit durch die Stadt Bautzen geändert oder widerrufen werden, insbesondere wenn:
 1. seitens des Nutzers gegen die Schulraumsetzung, die Hausordnung der jeweiligen Schule oder den Nutzungsbescheid verstoßen wird,
 2. Veranstaltungen von erheblichem öffentlichen Interesse innerhalb der genehmigten Nutzungszeiten stattfinden sollen,
 3. Sperrungen auf Grund einer Havarie, von baulichen oder sonstigen Maßnahmen (z.B. Wartung, Erhaltungs- und Sanierungsarbeiten) notwendig sind,
 4. die Nutzung für die Durchführung von Wahlen erforderlich ist,
 5. eine vom Nutzungsbescheid abweichende Nutzung der Schulräume vorliegt,
 6. die Anzahl der nutzenden Personen vom Nutzungsantrag erheblich abweicht und eine weitere Nutzung nicht angemessen erscheint oder die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen abgebrochen werden muss,
 7. die Nutzungsgebühr nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der Fälligkeit entrichtet wurde.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann eine Nutzungsuntersagung auch mündlich unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften erfolgen.
- (3) Die bereits entrichteten Gebühren werden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3, und 4 zurückerstattet. Weitere Ansprüche auf Entschä-

digung stehen dem Nutzer nicht zu.

§ 16 Haftung

- (1) Die Nutzung der Schulräume der Stadt Bautzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bautzen haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen. Im Übrigen haftet die Stadt Bautzen nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht.
- (2) Der Nutzer haftet für alle durch ihn oder Dritte verursachte Schäden, die der Stadt Bautzen im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulräume entstehen.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Bautzen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulräume geltend gemacht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Die Stadt kann von dem Nutzer zur Absicherung der in Abs. 2 und 3 benannten Ansprüche die Vorlage eines ausreichenden Versicherungsschutzes verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Benutzersatzung für Schuleinrichtungen der Stadt Bautzen vom 20. Dezember 1995 außer Kraft.

Bautzen, 8.10.2021
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage 1: Schulen in Trägerschaft der Stadt Bautzen

Schule	Anschrift
Frédéric-Joliot-Curie-Grundschule Bautzen	Frédéric-Joliot-Curie-Straße 65 02625 Bautzen
Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule Bautzen	Fichteschulweg 5 02625 Bautzen
Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule Bautzen	Mättigstraße 29 02625 Bautzen
Max-Militzer-Grundschule Bautzen	Hanns-Eisler-Straße 10 02625 Bautzen
Förderzentrum „Am Schützenplatz“ Bautzen	Am Schützenplatz 6 02625 Bautzen
Dr.-Salvador-Allende-Oberschule Bautzen	Dr.-Salvador-Allende-Straße 52 02625 Bautzen
Gottlieb-Daimler-Oberschule Bautzen	Daimlerstraße 6 02625 Bautzen
Oberschule Gesundbrunnen Bautzen	Friedrich-Ebert-Straße 4 02625 Bautzen
Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen Haus 1	Bahnhofstraße 2 02625 Bautzen
Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen Haus 2	Tzschirnerstraße 1 02625 Bautzen
Schiller-Gymnasium Bautzen, Haus 1 und 2	Schilleranlagen 2 02625 Bautzen

Anlage 2: Gebühren für die Nutzung der Schulräume in Trägerschaft der Stadt Bautzen

Die Anlage 2 finden Sie in diesem Amtsblatt auf Seite 5.

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach

§ 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Zweite Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättensatzung)

Der Stadtrat beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättensatzung) vom 7.10.2016 gemäß Anlage 1.

Bautzen, 29.9.2021
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), am 29. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättensatzung) vom 7. Oktober 2016, die zuletzt durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättensatzung) vom 27. Juni 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Nutzung der Sportstätten ist während der Weihnachts- und Sommerferien einschließlich der direkt angrenzenden Wochenendtage grundsätzlich ausgeschlossen, außer für Nutzungen gemäß § 2 Absatz 2, für Nutzungen durch die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen, für Veranstaltungen der Schulen in Trägerschaft der Stadt Bautzen oder deren Schulfördervereine sowie für sonstige Nutzungen der Stadt Bautzen.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend zu Absatz 4 ist die Nutzung der Mehrzweckhalle „Am Schützenplatz“ und des Stadions Müllerwiese während der Weihnachtsferien bis einschließlich 31.12. des laufenden Jahres und während der Sommerferien bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses sowie für folgende weitere Nutzungen zulässig und ist für diesen Zeitraum gesondert zu beantragen:“

 1. Punktspiele,
 2. Wettbewerbe, Turniere, Sportfeste,
 3. Training.“
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „Mehrzweckhalle Am Schützenplatz,“ gestrichen.
 - d) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - e) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.
 - f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Abweichend zu Absatz 7 ist die Nutzung der Sportstätten am Ostermontag ganztags, am Buß- und Betttag und Totensonntag jeweils ab 11.00 Uhr bei Vorliegen eines erheblichen
- öffentlichen Interesses sowie für folgende Nutzungen zulässig und ist für die jeweiligen Zeiträume gesondert zu beantragen:
1. Punktspiele
 2. Wettbewerbe, Turniere, Sportfeste.“
2. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Verabredungsgründe“ die Angabe „gemäß § 7“ eingefügt.
 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Rückstand stehen“ die Wörter „oder in der Vergangenheit gegen weitere Vorgaben der Satzung verstoßen haben“ eingefügt.
 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Kommt der Nutzer dem nicht nach, trägt er die anfallenden Kosten der durch die Stadt Bautzen ersatzweise veranlassten Beseitigung.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Tabakwaren“ die Wörter „sowie für alkoholische Getränke.“ ergänzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Wird die Genehmigung entzogen, hat der Nutzer die Werbeträger unmittelbar zu entfernen; kommt der Nutzer dem nicht nach, trägt er die anfallenden Kosten der durch die Stadt Bautzen ersatzweise veranlassten Beseitigung.“
 - c) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Kommt der Nutzer dem nicht nach, trägt er die anfallenden Kosten der durch die Stadt Bautzen ersatzweise veranlassten Maßnahmen zur Verkehrssicherung.“
 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gebühr entsteht mit Bekanntgabe des Nutzungsbescheides und wird sofort fällig. Die Zahlungen sind entsprechend den Festlegungen im Nutzungsbescheid vorzunehmen.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „in der Stadt Bautzen haben“ die Wörter „und sich nicht in Trägerschaft der Stadt Bautzen befinden“ angefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Training im Kinder- und Jugendbereich bis einschließlich A-Jugend für gemeinnützige Vereine, welche ihren Vereinssitz in der Stadt Bautzen haben,“
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Wettkämpfe und Punktspiele im Kinder- und Jugendbereich bis einschließlich A-Jugend, bei welchen die Veranstalter gemeinnützige Vereine sind, die ihren Vereinssitz in der Stadt Bautzen haben, sofern im Rahmen dieser Nutzungen keine Einnahmen durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt werden,“
 - dd) In Nummer 4 wird das Wort „außerhalb“ durch das Wort „in“ ersetzt und der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. sonstige Nutzungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche ihren Sitz in der Stadt Bautzen haben, sofern im Rahmen dieser Nutzungen keine Einnahmen durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt werden.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bautzen“ die Wörter „und Schulsportveranstaltungen des Landesamtes für Schule und Bildung“ eingefügt.
 - bb) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - cc) Die Nummer 4 wird zu Nummer 2 und die Nummer 5 wird zu Nummer 3.
 - d) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Nutzung der Sportstätten mit mehr als 14,5 h Nutzungszeit pro Kalendertag wird eine Tagesgebühr gemäß Anlage 2 erhoben.“
 - e) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Satzbeginn „Bei den Sportstätten“ die Wörter „Turnhalle und Bolzplatz der Max-Militzer-Grundschule,“ eingefügt.

- f) Absatz 11 wird aufgehoben.
g) Absatz 12 wird zu Absatz 11.
h) In Absatz 11 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.
6. In § 11 Absatz 2 werden im ersten Satzteil vor dem Semikolon die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „vierzehn Tagen“ sowie die Wörter „14 Tage“ durch die Wörter „fünf Tage“ und im zweiten Satzteil nach dem Semikolon die Wörter „14 Tagen“ durch die Wörter „fünf Tagen“ ersetzt.
7. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Der Punkt in Nr. 8 wird durch ein Komma ersetzt.
b) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 angefügt:
„9. Nutzungszeiten ohne Abmeldung nicht genutzt werden.“
8. In „Anlage 1: Sportstätten der Stadt Bautzen“ wird die Anschrift der Sportstätte Turnhalle des Schiller-Gymnasiums Haus 2

„Schiller-Gymnasium Bautzen, Haus 2
Schilleranlagen 2, 02625 Bautzen“
durch die Anschrift
„Schiller-Gymnasium Bautzen, Haus 2
Tzschirnerstraße 1, 02625 Bautzen“

- ersetzt.
9. Die „Anlage 2: Gebühren für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bautzen – gültig ab 1.1.2022“ ist Bestandteil dieser Satzung und ersetzt die „Anlage 2: Gebühren für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bautzen“ der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättensatzung) vom 7. Oktober 2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättensatzung) vom 27. Juni 2018.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bautzen, 8.10.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage 2: Gebühren für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bautzen

Die Anlage 2 finden Sie in diesem Amtsblatt auf Seite 5.

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Beschlussfassung über die Fünfte Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Der Stadtrat beschließt die Fünfte Änderungssat-

zung der Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung der Stadt Bautzen) vom 02.03.2016 gemäß Anlage 2.

Bautzen, 29.9.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Fünfte Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung der Stadt Bautzen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.3.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.3.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5.4.2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.5.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.5.2021 (SächsGVBl. S. 578), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung der Stadt Bautzen) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge ab 01.03.2022“ zu dieser Satzung.“

Artikel 2

Die Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge ab 01.03.2022“ ist Bestandteil dieser Satzung und ersetzt die Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge ab 01.03.2021“.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Bautzen, 8.10.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage 1:

Monatliche Elternbeiträge ab dem 01.03.2022

Die Anlage 1 finden Sie in diesem Amtsblatt auf Seite 6.

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Ver-

letzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung der Stadt Bautzen zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2022

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 772) geändert worden ist, der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist sowie §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 29. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Bautzen wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge, 310 v. H.
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge, 460 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge, 420 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und gilt für das Jahr 2022.

Bautzen, 12.10.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Stadtrat beschloss



In der Stadtratssitzung am 13.10.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Verordnung der Stadt Bautzen über verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG **BV-0313/2021**

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag mit der Firma Geo-Trail GbR Bebauungsplan „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“ – 3. Änderung **BV-0307/2021**

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag mit der Firma Stausee aktiv GmbH Bebauungsplan „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“ – 3. Änderung **BV-0308/2021**

Stadtratsbeschlüsse



Verordnung der Stadt Bautzen über verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG

Der Stadtrat beschließt die in Anlage verfasste „Verordnung der Stadt Bautzen über verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG“.

Bautzen, 13.10.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Bautzen über verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsischen Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338) wird mit Beschluss des Stadtrates vom 13.10.2021 verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

An den nachstehend aufgeführten Sonntagen dürfen Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Bautzener Frühling – letzter Sonntag im Mai im Rahmen des Bautzener Stadtfestes
2. Wenzelsmarkt – 1. Advent
3. Wenzelsmarkt – 3. Advent

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, 25.10.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag mit der Firma Geo-Trail GbR Bebauungsplan „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“ – 3. Änderung

Der Stadtrat stimmt dem Städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung des Bebauungsplanes „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“ – 3. Änderung im künftigen Erbbaurechtsgrundstück der Firma Geo-Trail GbR gemäß § 11 Baugesetzbuch zu.

Bautzen, 13.10.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag mit der Firma Stausee aktiv GmbH Bebauungsplan „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“ – 3. Änderung

Der Stadtrat stimmt dem Städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung des Bebauungsplanes „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“ – 3. Änderung im künftigen Erbbaurechtsgrundstück der Firma Stausee aktiv GmbH gemäß § 11 Baugesetzbuch zu.

Bautzen, 13.10.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachung



Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund von § 34 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO vom 22. September 2018 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. September 2021 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen festgestellt. Der Stadtrat beschloss, den Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.138,82 € auf neue Rechnung vorzutragen. Gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO werden hiermit der Feststellungsbeschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts bekannt gemacht.

Weiterhin wird bekannt gegeben, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG mit Datum vom 17. Mai 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Bestätigungsvermerk

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen, – bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unserer Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche

Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um die Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich v

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dresden, 17. Mai 2021

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.: ppa. Hohmann Wirtschaftsprüfer

gez.: ppa. Assmann Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht und der oben zitierte Bestätigungsvermerk liegen im Zeitraum vom **1.11.2021 bis 9.11.2021**, Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich beim Eigenbetrieb Abwasserbeseiti-

gung Bautzen in 02625 Bautzen, Schäfferstr. 44, Zimmer 322 aus.

1 Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	49.001.028,58 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
– das Anlagevermögen	41.384.863,90 €
– das Umlaufvermögen	7.609.981,57 €
– Rechnungsabgrenzungsposten	6.183,11 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
– das Eigenkapital	30.731.481,08 €
– den Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.119.799,49 €
– die empfangenen Ertragszuschüsse	7.803.210,18 €
– die Rückstellungen	1.733.740,45 €
– die Verbindlichkeiten	6.612.797,38 €
1.2 Jahresgewinn/-verlust (./.)	-1.138,82 €
1.2.1 Summe der Erträge	5.709.565,81 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	5.710.704,63 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

- 2.1. bei einem Jahresgewinn
 - a) zur Verrechnung mit Verlust der Vorjahre
 - b) zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage
 - c) zur Abführung in den Haushalt der Gemeinde
 - d) auf neue Rechnung vorzutragen
- 2.2 bei einem Jahresverlust
 - a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
 - b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
 - c) auf neue Rechnung vorzutragen

Bautzen, 20.10.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Straßenreinigung

Im Zusammenhang mit Straßenreinigungsarbeiten durch die Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH sind in den unten stehenden Bereichen Parkbeschränkungen zu erwarten. Es ist zudem mit kurzfristigen Änderungen bei bestehenden Verkehrsregelungen zu rechnen.

Reinigungsdatum Straße

Dienstag, 2. November	Hegelstraße Mättigstraße von Löbauer Straße bis Erich-Pfaff-Straße
Mittwoch, 3. November	Lotzestraße Karl-Liebnecht-Straße Bertolt-Brecht-Straße
Donnerstag, 4. November	Thomas-Mann-Straße Johannes-R.-Becher-Straße
Dienstag, 9. November	Dr.-Ernst-Mucke-Straße von Wallstraße bis Kurt-Pchalek-Straße Tuchmacherstraße von Wallstraße bis Lotzestraße Kirchplatz Weigangstraße
Mittwoch, 10. November	Lessingstraße Parkplätze Gesundbrunnenring HSNr. 30 bis 44 Ecke Albert-Einstein-Straße
Donnerstag, 11. Novemb.	Friedrich-Engels-Platz Mättigstraße von Erich-Pfaff-Straße bis Karl-Liebnecht-Straße
Dienstag, 16. November	Dresdener Straße Teil 1 (Neusalzaer Straße bis Bleichenstraßen) Dresdener Straße Teil 2 (Bleichenstraße bis Schliebenkreisel)
Donnerstag, 18. Novemb.	Martin-Hoop-Straße Klosterstraße

Anlage 2: Gebühren für die Nutzung der Schulräume in Trägerschaft der Stadt Bautzen

Nr.	Schule	Pos.	Gebührentatbestand	Regelgebühr gemäß § 13 Abs. 1			
				Gebühr je Viertelstunde	Gebühr je halbe Stunde	Gebühr je Dreiviertelstunde	Gebühr je Stunde
1	Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule Bautzen	1.1	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
		1.2	Speiseraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
2	Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule Bautzen	2.1	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
		2.2	Aula	3,74 €	7,48 €	11,22 €	14,96 €
3	Max-Militzer-Grundschule Bautzen	3.	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
4	Frédéric-Joliot-Curie-Grundschule Bautzen	4.1	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
		4.2	Speiseraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
5	Förderzentrum "Am Schützenplatz" Bautzen	5.	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
6	Dr.-Salvador-Allende-Oberschule Bautzen	6.	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
7	Gottlieb-Daimler-Oberschule Bautzen	7.	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
8	Oberschule Gesundbrunnen Bautzen	8.	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
9	Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen, Haus 1	9.1	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
		9.2	Klassenraum im Flachbau	5,55 €	11,10 €	16,65 €	22,20 €
		9.3	Aula	5,76 €	11,52 €	17,28 €	23,04 €
10	Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen, Haus 2	10.1	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
		10.2	Mehrzweckraum	6,72 €	13,44 €	20,16 €	26,88 €
11	Schiller-Gymnasium Bautzen, Haus 1 und 2	11.1	Klassenraum	3,36 €	6,72 €	10,08 €	13,44 €
		11.2	Aula	8,51 €	17,02 €	25,53 €	34,04 €

Anlage 2: Gebühren für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bautzen

Sportstätte	Pos.	Gebührentatbestand	Regelgebühr nach § 10 Abs. 2		ermäßigte Gebühr nach § 10 Abs. 5 Nr. 1, 4, 5		ermäßigte Gebühr nach § 10 Abs. 5 Nr. 2, 3	
			Stundengebühr	Tagesgebühr	Stundengebühr	Tagesgebühr	Stundengebühr	Tagesgebühr
Turnhalle der Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule	1	Turnhalle	22,46 €	325,67 €	15,00 €	217,50 €	5,00 €	72,50 €
Turnhalle der Dr.-Salvador-Allende-Oberschule	2	Turnhalle	22,46 €	325,67 €	15,00 €	217,50 €	5,00 €	72,50 €
Turnhalle des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums	3	Turnhalle	22,46 €	325,67 €	15,00 €	217,50 €	5,00 €	72,50 €
Turnhalle des Schiller-Gymnasiums Haus 1	4.1	Turnhalle	22,46 €	325,67 €	15,00 €	217,50 €	5,00 €	72,50 €
	4.2	Teileinrichtung Klettern	50,49 €	732,11 €	25,00 €	362,50 €	5,00 €	72,50 €
Turnhalle des Schiller-Gymnasiums Haus 2	5	Turnhalle	22,46 €	325,67 €	15,00 €	217,50 €	5,00 €	72,50 €
Jahnturnhalle	6	Turnhalle	22,46 €	325,67 €	15,00 €	217,50 €	5,00 €	72,50 €
Turnhalle der Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule	7	Turnhalle	35,39 €	513,16 €	20,00 €	290,00 €	5,00 €	72,50 €
Turnhalle der Frédéric-Joliot-Curie-Grundschule	8.1	Turnhalle	35,39 €	513,16 €	20,00 €	290,00 €	5,00 €	72,50 €
	8.2	Teileinrichtung Fechten	5,43 €	78,74 €	5,00 €	72,50 €	5,00 €	72,50 €
	9.1	Turnhalle und Bolzplatz	48,81 €	707,75 €	30,00 €	435,00 €	10,00 €	145,00 €
		Einzelanlagen:						
	9.2	Turnhalle	35,39 €	513,16 €	20,00 €	290,00 €	5,00 €	72,50 €
Turnhalle der Max-Militzer-Grundschule	9.3	Bolzplatz	13,42 €	194,59 €	10,00 €	145,00 €	5,00 €	72,50 €
Mehrzweckhalle der Oberschule Gesundbrunnen	10	Turnhalle	35,39 €	513,16 €	20,00 €	290,00 €	5,00 €	72,50 €
Mehrzweckhalle der Gottlieb-Daimler-Oberschule	11	Turnhalle	99,55 €	1.443,48 €	30,00 €	435,00 €	10,00 €	145,00 €
	12.1	Mehrzweckhalle gesamt	104,63 €	1.517,14 €	45,00 €	652,50 €	15,00 €	217,50 €
		Einzelanlagen:						
	12.2	kleine Halle (Obergeschoss)	19,72 €	285,94 €	15,00 €	217,50 €	5,00 €	72,50 €
	12.3	große Halle (Erdgeschoss)	84,91 €	1.231,20 €	30,00 €	435,00 €	10,00 €	145,00 €
Mehrzweckhalle "Am Schützenplatz"	12.4	Teileinrichtung Mehrzweckraum	40,00 €	580,00 €	20,00 €	290,00 €	5,00 €	72,50 €
	13.1	Stadion gesamt	268,20 €	3.888,90 €	100,00 €	1.450,00 €	20,00 €	290,00 €
		Einzelanlagen:						
	13.2	Leichtathletikanlage	78,30 €	1.135,35 €	25,00 €	362,50 €	5,00 €	72,50 €
	13.3	Rasenplatz	89,48 €	1.297,46 €	35,00 €	507,50 €	5,00 €	72,50 €
	13.4	Kunstrasenplatz	81,65 €	1.183,93 €	30,00 €	435,00 €	5,00 €	72,50 €
Stadion Müllerwiese	13.5	Mehrzweckraum	18,77 €	272,17 €	10,00 €	145,00 €	5,00 €	72,50 €

Anlage 1: Monatliche Elternbeiträge ab dem 01.03.2022

Kinderkrippe	Betreuungszeit 4,5 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden		Betreuungszeit 7,5 Stunden		Betreuungszeit 9 Stunden		Betreuungszeit 10 Stunden		Betreuungszeit 11 Stunden	
	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
1. Zählkind	131,81 €	118,63 €	175,75 €	158,17 €	219,68 €	197,72 €	263,62 €	237,26 €	292,91 €	263,62 €	322,20 €	289,98 €
2. Zählkind	79,09 €	71,18 €	105,45 €	94,90 €	131,81 €	118,63 €	158,17 €	142,35 €	175,75 €	158,17 €	193,32 €	173,99 €
ab 3. Zählkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Kindergarten	Betreuungszeit 4,5 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden		Betreuungszeit 7,5 Stunden		Betreuungszeit 9 Stunden		Betreuungszeit 10 Stunden		Betreuungszeit 11 Stunden	
	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
1. Zählkind	77,12 €	69,41 €	102,83 €	92,55 €	128,54 €	115,68 €	154,24 €	138,82 €	171,38 €	154,24 €	188,52 €	169,67 €
2. Zählkind	46,27 €	41,65 €	61,70 €	55,53 €	77,12 €	69,41 €	92,55 €	83,29 €	102,83 €	92,55 €	113,11 €	101,80 €
ab 3. Zählkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Hort	Betreuungszeit 1,5		Betreuungszeit 2 Stunden		Betreuungszeit 5 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden		Betreuungszeit 6,5		Betreuungszeit 7,5	
	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
1. Zählkind	21,67 €	19,51 €	28,90 €	26,01 €	72,25 €	65,02 €	86,70 €	78,03 €	93,92 €	84,53 €	108,37 €	97,54 €
2. Zählkind	13,00 €	11,70 €	17,34 €	15,61 €	43,35 €	39,01 €	52,02 €	46,82 €	56,35 €	50,72 €	65,02 €	58,52 €
ab 3. Zählkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Förderhort	Betreuungszeit 1,5		Betreuungszeit 2 Stunden		Betreuungszeit 5 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden		Betreuungszeit 6,5		Betreuungszeit 7,5	
	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
1. Zählkind	22,63 €	20,36 €	30,17 €	27,15 €	75,42 €	67,88 €	90,50 €	81,45 €	98,04 €	88,24 €	113,13 €	101,82 €
2. Zählkind	13,58 €	12,22 €	18,10 €	16,29 €	45,25 €	40,73 €	54,30 €	48,87 €	58,83 €	52,94 €	67,88 €	61,09 €
ab 3. Zählkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Ausschreibung



Die Große Kreisstadt Bautzen mit ca. 39.000 Einwohnern ist als Zentrum der Oberlausitz ein moderner und attraktiver Dienstleistungs-, Wirtschafts- und Wohnstandort.

Im Archivverbund Bautzen, bestehend aus dem Stadtarchiv und dem Staatsfilialarchiv Bautzen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Archivar/Archivarin Stadtarchiv (m/w/d)

unbefristet, in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Das Stadtarchiv Bautzen verwaltet das Archivgut der städtischen Verwaltung Bautzens einschließlich der eingemeindeten Orte vom 13. Jahrhundert bis heute. Darüber hinaus werden nichtamtliche Unterlagen z.B. in Form von Nachlässen und Unterlagen von Vereinen archiviert. Die Bestände des Stadtarchivs umfassen derzeit 1200 lfm städtisches Archivgut.

Das Stadtarchiv ist Bestandteil des Archivverbundes Bautzen, dem auch das Staatsfilialarchiv Bautzen angehört. Insbesondere die Benutzerbetreuung ist anteilig auch für das Staatsfilialarchiv mit wahrzunehmen. Der Archivverbund befindet sich gemeinsam mit der Stadtbibliothek in einem 2001 sanierten bzw. neu errichteten Komplex in der historischen Altstadt von Bautzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Betreuung der Bestände des Stadtarchivs
- Bewertung und Übernahme von Unterlagen aus der städtischen Verwaltung
- Akquise, Bewertung und Übernahme von nichtamtlichen Unterlagen
- Ordnung, Verzeichnung und Erschließung von Archiv- und Sammlungsgut des Stadtarchivs
- Archivierung von elektronischen Unterlagen des Stadtarchivs innerhalb des gemeinsamen elektronischen Archivs der Kommunen des Freistaates Sachsen
- Bearbeitung von Anfragen für das Stadtarchiv
- Beratung und Betreuung von Archivbenutzern des Archivverbundes
- Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit des Archivverbundes

Voraussetzung:

- erfolgreich abgeschlossene Laufbahnausbildung für die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsstufe der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Archivdienst (gehobener Archivdienst) oder
- erfolgreich abgeschlossene Hochschulbildung im Bereich der Archivwissenschaften (Diplom (BA, FH), Bachelor (BA, FH, Uni))

Wir erwarten von Ihnen:

- Erfahrung mit archivalischer Erschließungssoftware, vorzugsweise AUGIAS
- Engagement und Eigeninitiative für Fragen des Archivs, benutzerorientierte Arbeitsweise und ein freundliches und kommunikatives Auftreten
- Fähigkeiten zum zielgerichteten, selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten

- Team- und Kooperationsfähigkeit, soziale Kompetenz sowie eine lösungsorientierte Arbeitsweise
- Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung und Interesse an den aktuellen Entwicklungen im Archivwesen

Wir bieten Ihnen:

- ein sicheres und unbefristetes Arbeitsverhältnis
- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit sowie ein engagiertes Team
- tarifliche Vergütung in der Entgeltgruppe 9c nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) bei Erfüllung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- individuelle Fortbildungsmöglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Entwicklung
- eine betriebliche Altersvorsorge als Baustein einer sicheren Zukunft

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **4. November 2021** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen**. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, nicht übernommen werden.

Weitere Informationen zur Stadtverwaltung Bautzen finden Sie auf unserer Website www.bautzen.de.

Für fachliche Fragen hinsichtlich der ausgeschriebenen Stelle steht Ihnen im Archivverbund Frau Richter-Laugwitz (Telefon 03591 534-871) zur Verfügung.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Kommunalrecht transparent dargestellt – Widerspruchsrecht des Oberbürgermeisters

In vielen sächsischen Städten und Gemeinden wie etwa Dresden und Bischofswerda ist es mittlerweile Alltag, dass der Oberbürgermeister als höchster Repräsentant der Stadt auch Eheschließungen durchführen kann. Diese Möglichkeit steht den Bürgermeistern offen, wenn sie eine kurze Zusatzausbildung vornehmen. Aufgrund des Wunsches einiger Bautzener Bürgerinnen und Bürger, auch von Herrn Ahrens getraut werden zu können, entschied sich der Oberbürgermeister für diesen Schritt, um einerseits dem Wunsch der Bevölkerung nachzukommen und andererseits mehr Bürger zu animieren, die Ehe einzugehen. In der Stadtratssitzung am 13.10.2021 stimmte eine Mehrheit der anwesenden Stadträte gegen den Beschluss zur Erhebung des Oberbürgermeisters zum Standesbeamten. Daraufhin legte der Oberbürgermeister gemäß § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Widerspruch gegen diese Entscheidung ein. Was bedeutet das?

Die Sächsische Gemeindeordnung ist die gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit in den sächsischen Städten und Gemeinden. In dieser ist geregelt, dass der Oberbürgermeister dazu verpflichtet ist, einen Widerspruch gegen Entscheidungen des Stadtrates einzulegen, wenn diese nach seiner Auffassung rechtswidrig sind. Er kann widersprechen, wenn Beschlüsse nach seiner Auffassung nachteilig für die Gemeinde sind. In jenem Fall, wenn sich ein Oberbürgermeister für diesen Schritt entscheidet, muss eine erneute Sitzung des Stadtrates binnen vier Wochen einberufen werden. Da die Oktober-Stadtratssitzung bereits frühzeitig im Monat aufgrund der Ferienzeit stattfand, ist der November-Termin des Stadtrates nicht ausreichend. Daher ist der Oberbürgermeister gezwungen, eine außerordentliche Sitzung anzusetzen. Das Gesetz lässt hier keinen Spielraum.

Die Gründe für den Widerspruch sind folgende: Der Beschluss greift unzulässigerweise in die innere Organisation der Stadtverwaltung ein und verstößt somit gegen den § 53 Abs. 1 SächsGemO: so verwehrt der Beschluss dem Oberbürgermeister, die Standesbeamtinnen gelegentlich (insbesondere Freitagnachmittag und an Wochenenden) zu entlasten, obgleich er die Qualifikation für diese Tätigkeit erworben hat. Somit regelt der Stadtrat in diesem Beschluss, welche Arbeiten der Oberbürgermeister im Detail vorzunehmen bzw. zu unterlassen hat. Für solche Festlegungen ist der Stadtrat nicht zuständig, daher ist diese Festlegung rechtswidrig. Der Oberbürgermeister hat die Qualifikation gemäß § 1 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Personenstandsverordnung nachweislich erfüllt. Bei der Diskussion im Stadtrat ging es bei den Erwägungen der Stadträtinnen und Stadträte ausschließlich um die Frage, wie der Oberbürgermeister dem subjektiven Empfinden der Stadträtinnen und Stadträte zufolge seine Arbeitszeit einzuteilen habe. Dies begründet nicht nur einen bereits genannten, unzulässigen Eingriff in die Organisationsfreiheit des Oberbürgermeisters. Darin ist auch eine fehlerhafte Ermessensausübung zu sehen. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz vor, da der Beschluss in die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit eingreift, und somit zu einer rechtswidrigen Verwaltungspraxis führen würde.

Der Oberbürgermeister der Stadt ist laut Sächsischer Gemeindeordnung auch Vorsitzender des Stadtrates und somit Teil jenes Gremiums. Auch deshalb ist es seine Pflicht, gegen Entscheidungen vorzugehen, die nach seiner persönlichen Auffassung rechtswidrig oder falsch sind. Der Oberbürgermeister setzt auch weiterhin auf eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Fraktionen im Bautzener Stadtrat. Allerdings muss er nach seinem Gewissen auch das geltende Recht umsetzen und auf Fehlverhalten hinweisen.

Interesse an einem Fahrrad, Elektroroller oder Kinderrad?

Leider gab es auch in diesem Jahr durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie keine öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern. Die Stadtverwaltung hat sich deshalb für den Verkauf der Fundfahrräder entschieden.

Zum Verkauf stehen aus dem Fundanzeigzeitraum 1.10.2019 bis 31.5.2021:

- 1x Kinder-Dreirad,
- 1x Elektroroller fahrbereit mit Schlüssel ohne Papiere,
- 1x 12er Kinderrad Puki,
- 28x MTB (21x26er, 3x28er, 4x29er),
- 41x Damen- und Herrenräder (18x 26er, 23x 28er).

Interessenten werden gebeten, sich per Mail: fundrad-verkauf@bautzen.de ab dem 31.10.2021 anzumelden. Vorangegangene E-Mails können nicht berücksichtigt werden. Um eine telefonische Kontaktaufnahme zur Terminabsprache zu ermöglichen, sind die Kontaktdaten und eine Telefonnummer in der Mail anzugeben.

Die Termine werden in der zeitlichen Reihenfolge des Maileingangs festgelegt und telefonisch vereinbart. Die Besichtigung und der Verkauf erfolgen zum abgestimmten Termin nach dem 12.11.2021 in den Räumen der Stadtverwaltung. Die Kaufsumme wird je nach Reparaturrückstau zwischen 10 und 150 € liegen. In der Regel wird pro Anmeldung ein Fundfahrrad abgegeben. Der Erwerb des Fundfahrrades wird durch einen Kaufvertrag bestätigt.

Empfangsberechtigte (Verlierer) werden aufgefordert, ihre Rechte zu den genannten Fundsachen bis zum 12.11.2021 im Ordnungsamt/Fundbüro, Innere Lauenstraße 1, Zimmer 117, Telefon: 03591 534-315 während der üblichen Öffnungszeiten anzumelden.

Gebührenänderung für Bewohnerparkausweise in den Bewohnerparkbereichen Bautzen

Innerhalb der Stadtverwaltung wurde festgelegt, die Gebühren der Bewohnerparkausweise von derzeit 20 €/Jahr auf 30 €/Jahr ab 2022 anzuheben. Die Gebühren waren seit dem 1.1.1995 unverändert erhoben worden. Wir bitten die Berechtigten für Bewohnerparkausweise sich auf diese Erhöhung einzustellen. Die Erhebung von 30 € wird für Anträge ab dem Geltungszeitraum 1.1.2022 vorgenommen. Online Anträge von Bewohnern, die bereits 20 € für 2022 überwiesen haben erhalten das Geld in voller Höhe online auf ihr Konto zurück. Wir bitten diese Personen um erneute Antragstellung per online nach dem bekannten Verfahrensweg. Einzelheiten für online Anträge finden Sie unter <https://www.bautzen.de/anliegen/bewohnerparkausweis-beantragen>.



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich Josephine Brinkel, Fon 03591 534-392
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen **Internet** www.bautzen.de **Druck** Linus Wittich Medien KG **Auflage** 55.220 Exemplare **Erscheint** monatlich nach Bedarf **Bezug** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt